



## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II 1040/179

A-6010 Innsbruck, am 6. August 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

GESETZENTWURF

38 GE/19.84

Datum: 17. AUG. 1984

Verteilt: 1984-08-17 Waldführer

Dr. Schwamberger

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Datenschutzgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme

Zu Zahl 810 026/6-V/4/84 vom 18. Juni 1984

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Datenschutzgesetz geändert wird (Datenschutzgesetz-Novelle  
1985), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines

1. Eine Novellierung des Datenschutzgesetzes ist dringend erforderlich. Auch in den Erläuterungen zum Entwurf wird darauf hingewiesen, daß für die praktische Anwendung des Datenschutzgesetzes sehr dringende Fragen gelöst und die gravierendsten Mängel dieses Gesetzes möglichst rasch behoben werden sollten. Es wird allerdings bezweifelt, ob mit dem vorliegenden Entwurf alle diese Mängel bereinigt werden können.

Begrüßt wird, daß durch die Neuregelung der Datensicherheitsmaßnahmen (§ 10 nF), durch die Neuregelung der physischen Richtigstellung bzw. Löschung (§§ 12 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 27 Abs. 2 nF) sowie durch die Klarstellung der

./.

Abgaben- und Gebührenregelung (§ 56 nF) tatsächlich eine einfachere und unbürokratischere Handhabung der Datenschutzvorschriften ermöglicht wird. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob ein solcher Effekt auch durch die Neuregelung der Dienstleistungen bei Datenverarbeitungen (§ 3 Z. 4 i.V.m. §§ 13 und 19 nF), durch die Erweiterung des Übermittlungsbegriffes (§ 3 Z. 7 nF), durch die Neuregelung der Meldung von Datenverarbeitungen (§§ 8, 23, 23 a und 23 b nF) und durch die Ausdehnung der Registrierungspflicht im öffentlichen Bereich auch auf Übermittlungen - dieser Begriff wird gleichfalls erweitert - erzielt wird.

Ferner drängt sich angesichts des unterschiedlichen Aufwandes für den Datenschutz im öffentlichen und im privaten Bereich auch nach dem vorliegenden Entwurf die Frage auf, ob gleiche Sachverhalte gleich geregelt werden. Beispielsweise sei angeführt, daß nach dem Entwurf nur im privaten Bereich Typen von Datenverarbeitungen (Standardverarbeitungen) durch Verordnung von der Registrierungspflicht ausgenommen werden sollen, während für den öffentlichen Bereich eine solche Möglichkeit nicht vorgesehen wird, obwohl beispielsweise Länder und Gemeinden von ihren Aufgaben und ihrer Zuständigkeit her in vielen Fällen gleichartige Datenverarbeitungen vornehmen, deren Inhalt durch gesetzliche Bestimmungen (etwa auf dem Gebiet des Dienst- und Besoldungsrechtes) oder durch sonstige (haushaltrechtliche) Vorschriften genau bestimmt ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß im Gesetzesentwurf keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind. So erscheint beispielsweise die wichtige Frage der Registrierung bestehender Datenverarbeitungen weiterhin offen. Allein

- 3 -

die Änderung, daß in Hinkunft nicht mehr die Datenarten den Betroffenenkreisen, sondern umgekehrt die Betroffenenkreise den Datenarten zuzuordnen sind und beabsichtigte Datenübermittlungen (im voraus) zu melden sind, verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit den in den Erläuterungen angegebenen Zielen nicht übereinstimmt. Es sollte daher zumindest in einer Übergangsbestimmung bestimmt werden, daß die bereits gemeldeten Verarbeitungen im Sinne der Novelle als registriert gelten.

2. Die Landeshauptmännerkonferenz hat bereits mit Beschuß vom 31. Mai 1979 eine Novellierung des Datenschutzgesetzes angeregt und in der Folge mit Beschuß vom 10. Juli 1981 einen entsprechenden Novellierungsvorschlag genehmigt. Dieser Vorschlag wurde über die Verbindungsstelle der Bundesländer mit Schreiben vom 12. Juni 1981, VST-489/212-1981, dem Bundeskanzleramt zugeleitet. Er enthält mehrere Bestimmungen, die im nunmehr zur Begutachtung ausgesandten Entwurf nicht berücksichtigt sind. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß "insbesondere für die Korrektur im Grundrechtsbereich und in jenen Teilbereichen, für die ein befriedigender Interessensaustausch wohl nur durch spezialgesetzliche Regelungen gefunden werden kann", die Diskussion bisher keine brauchbaren Ergebnisse gezeigt habe. Dies ändert aber nichts daran, daß durch den vorliegenden Entwurf mehrere, für die praktische Anwendung ebenfalls sehr dringende Fragen ungeregelt bleiben. Es wird daher angeregt, folgende Bestimmungen in die Novellierung einzubeziehen:

a) § 2 DSG; es sollte eine der Kompetenzverteilung nach dem B-VG (einschließlich Art. 11 Abs. 2) ent-

sprechende Kompetenzverteilung auch auf dem Gebiete des Datenschutzes herbeigeführt werden. Dies betrifft insbesondere die Bereinigung von Unklarheiten im Organisationsrecht (hier vor allem Fragen betreffend die Zuständigkeit zur Erlassung der Datenschutzverordnung gemäß den §§ 5 und 9 DSG, einschließlich der Zuständigkeit zur Erlassung dieser Verordnungen durch Gemeinden) und sogenannte bereichsspezifische Regelungen (hier vor allem Regelungen über die Zulässigkeit des Ermittelns, Verarbeitens und Übermittelns).

- b) Die §§ 5 und 9 DSG; es sollte eine klare Regelung jenes Teilbereiches aus der Vollziehung des Datenschutzgesetzes im öffentlichen Bereich herbeigeführt werden, welcher der Vollziehung der Länder überlassen bleibt, und es sollte die Umschreibung des Inhalts der Datenschutzverordnungen im § 9 DSG der Praxis angepaßt werden.
- c) § 46 DSG; eine dem § 46 Abs. 2 erster Satz DSG analoge Regelung sollte auch für den Bereich der Länder getroffen und der zuständigen Landesregierung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einem Bericht der Datenschutzkommision eröffnet werden, bevor der Bericht dem Nationalrat vorgelegt wird und soweit sich der Bericht auf eine Verarbeitung im Bereich eines Landes bezieht.

#### B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zum Titel:

Im Hinblick auf spätere Novellen wird zur Erwägung gestellt, den Kurztitel "1. Datenschutzgesetz-Novelle" zu verwenden.

### 1. Zu Z. 1 des Entwurfes (§ 3):

Aus der Wendung "im Sinne der folgenden Bestimmungen" ist zu schließen, daß die Definitionen nicht für die Verfassungsbestimmung des § 1 gelten sollen. Es erhebt sich daher die Frage, ob durch die beabsichtigte Änderung der Definition, insbesondere jener des § 3 Z. 2 nF, die einfachgesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes noch mit dem Grundrecht auf Datenschutz im Einklang stehen, weil die derzeitigen Definitionen wegen ihrer gleichzeitigen Erlassung mit dem Grundrecht wohl auch weiterhin für dessen Interpretation heranzuziehen sein werden.

Wie im folgenden noch dargestellt wird, sollten ferner verschiedene Definitionen sprachlich überarbeitet werden, um tatsächlich dem Ziel einer entscheidenden Verbesserung der Rechtsklarheit gegenüber der geltenden Rechtslage zu entsprechen. Insbesondere sollten zur Vermeidung von Mißverständnissen die aktive Zeitwortform verwendet und auf Hauptwörter verzichtet werden, die mit "-ung" enden.

### Zu § 3 Z. 1:

Die bisherige Interpretation der Wendung "mit Wahrscheinlichkeit bestimmbar" ging dahin, daß eine hohe Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen personenbezogener Daten angenommen wurde. Dieser Praxis entsprechend sollte daher das Wort "hoher" eingefügt werden; die derzeitige Definition hätte andernfalls zur Folge, daß auch bei nur ganz geringer Wahrscheinlichkeit der Bestimmbarkeit einer Person entsprechende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Probleme hingewiesen, daß bestimmte Angaben über bestimmbare Betroffene aus

- 6 -

öffentlichen Büchern ersichtlich sind (und damit ein Schutzbedürfnis gemäß § 1 DSG nicht geltend gemacht werden kann), daß Daten mit Willen der Betroffenen veröffentlicht werden (Autorenkataloge der Bibliotheken), sowie daß Daten kraft Gesetz zu veröffentlichen oder öffentlich zu beraten sind.

Zu § 3 Z. 2:

Nach der bisherigen Praxis und Interpretation des § 5 Abs. 2 DSG sind nicht alle privatrechtlichen Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechtes schlechthin durch Verordnung vom Geltungsbereich des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes auszunehmen. Dementsprechend ist dieser Abschnitt auf Privatrechtstätigkeiten der Körperschaften öffentlichen Rechts anzuwenden. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden, daß die "Besorgung behördlicher Aufgaben" nicht ohne weiteres mit dem "öffentlichen Bereich" im Sinne des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes gleichzustellen ist.

Im Hinblick auf die Auswirkungen bei der Registermeldung von Datenverarbeitungen sollte spätestens bei dieser Definition auch klargestellt werden, daß der Auftraggeber hinsichtlich der Angaben über sich selbst nicht Betroffener ist.

Hinsichtlich des Begriffes "Verwendung von Daten" wird auf die Ausführungen zu Z. 9 verwiesen.

Zu § 3 Z. 3 und 4:

Nach der Definition in Z. 3 wären Organe einer Gebietskörperschaft nur dann Auftraggeber, wenn sie die Verfügungsgewalt über Daten "ausschließlich für eigene Zwecke"

in Anspruch nehmen. Dies zeigt deutlich die Problematik dieser Definition: Es stellt sich die Frage, was (im Hinblick auf § 6 DSG) die "eigenen Zwecke" eines Organes sein können, welche "eigene Zwecke" und welche "fremde Zwecke" Rechtsträger des öffentlichen Rechts, aber auch Privatpersonen verfolgen können und welche Auswirkungen eine (teilweise) Auftragserteilung für fremde Zwecke nach sich zieht.

In diesem Zusammenhang wird die - in den bisherigen Diskussionen um die Novellierung des Datenschutzgesetzes bereits mehrfach vorgetragene - Auffassung wiederholt, im öffentlichen Bereich sollte als Auftraggeber gegebenenfalls der Geschäftsapparat eines Rechtsträgers, nicht jedoch ein einzelnes Organ einer Gebietskörperschaft definiert werden.

Die in Z. 3 des Entwurfes vorgeschlagene Definition läßt ferner unberücksichtigt, daß Auftraggeber (Privatpersonen ebenso wie Körperschaften öffentlichen Rechts) in ihrem eigenen "Zuständigkeitsbereich" Daten selbst verarbeiten können, ohne daß sie deshalb zu "Dienstleistern" (nach § 3 Z. 4 nF) werden.

Schließlich dient nach den Definitionen Z. 3 und Z. 4 (und den Erläuterungen hiezu) als Abgrenzungskriterium zwischen Auftraggeber und Dienstleister lediglich die Frage, ob dem Betroffenen das Vorliegen eines Beauftragungsverhältnisses "offenbar" ist oder nicht. Dies kann eine Frage der Zeit, der zufälligen Umstände, des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Dienstleister usw. sein, von Umständen also, auf die der Betroffene möglicherweise keinen Einfluß hat, von denen aber zugleich weitreichende Rechtsfolgen - für den Betroffenen ebenso wie für den Auftraggeber und den Dienstleister - abhängen. Ein Beispiel soll dies aufzeigen: Eine Körper-

schaft öffentlichen Rechts zieht einen Rechtsanwalt oder ein Geldinstitut zu einer Dienstleistung heran; dieser/ dieses tritt gegenüber dem Betroffenen auf (wird ihm "offenbar") und wird dadurch kraft Definition zum Auftraggeber. War bisher der Datentransfer im Rahmen von Dienstleistungen als Überlassung qualifiziert, würde nunmehr eine Übermittlung zwischen der auftraggebenden Körperschaft und dem (definitionsgemäß ebenfalls auftraggebenden) Anwalt bzw. Geldinstitut erfolgen, auf welche § 7 anzuwenden wäre. Damit wäre nicht nur der Anwendung der §§ 13 und 19 nF weitgehend die Grundlage entzogen, sondern es würde durch die Definition in Z. 3 und Z. 4 – vermutlich unbeabsichtigt – die Heranziehung von Dienstleistungen, die nicht dem öffentlichen Bereich zuzurechnen sind, praktisch unmöglich.

Ungelöst bleibt mit dieser Definition jedenfalls das Problem des bisher in der Diskussion mit dem Begriff "Subverarbeiter" umschriebenen (Rechts-) Verhältnisses zwischen einem auftraggebenden und einem dienstleistenden Verarbeiter.

Unter diesen Aspekten erscheint es verfehlt, einer Entscheidung der Datenschutzkommission in einem speziellen Fall (Steuerberatung) soweit Rechnung zu tragen, daß in Zukunft ausschließlich und generell das aufgezeigte Kriterium zur Abgrenzung so verschiedener Funktionen herangezogen wird.

Z. 3 zweiter Satz nF sollte daher zunächst auf Rechtsträger beschränkt werden, auf die der 3. Abschnitt des DSG anzuwenden ist, wobei nur der Beauftragte (nicht jedoch: der "ursprüngliche" Auftraggeber) als Auftraggeber anzusehen ist.

Zu § 3 Z. 5:

Im Sinne der vorangegangenen allgemeinen Bemerkungen wird hier beispielsweise für alle anderen Fälle vorgeschlagen:

"Ermitteln von Daten: Das Erheben oder sonstige Beschaffen von Daten für Zwecke des Verarbeitens."

Zu § 3 Z. 6 und Z. 10:

Die Verwendung zweier nahezu gleichlautender Begriffe mit verschiedenem Begriffsinhalt sollte jedenfalls vermieden werden. Für den Normadressaten muß die verschiedenen Umschreibung unverständlich bleiben, auch wenn aus den Erläuterungen ansatzweise die Gründe für die Neuregelung zu entnehmen sind.

Zu § 3 Z. 7:

Die Ansicht in den Erläuterungen, daß durch die Änderung der Definition keine Änderung des Übermittlungsbegriffes eintritt, wird nicht geteilt. Schon durch den Wegfall der Wendung "verarbeitete Daten" und der bisherigen Regelung des § 3 Z. 8 letzter Satz DSG würden in Hinkunft Übermittlungen vorliegen, die bisher nicht als solche zu qualifizieren waren. Die vorgeschlagene Definition erscheint daher einerseits zu weit, lässt aber andererseits erforderliche praktische Gesichtspunkte unberücksichtigt. Insbesondere sollte eine Veröffentlichung von Daten dann nicht als schutz- und regelungsbedürftige Übermittlung qualifiziert werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist. Eine diesbezügliche klarstellende Regelung sollte ergänzend getroffen werden, sofern solche Daten nicht ohnedies aus der Begriffsbestimmung der Z. 1 ausgenommen werden.

- 10 -

Andererseits sollte der Übermittlungsbegriff auf Daten beschränkt werden, die beim Übermittelnden verarbeitet wurden.

Schließlich würde nach der Formulierung "Verwendung von Daten beim Auftraggeber für einen anderen als den ursprünglichen Ermittlungszweck" bereits eine Übermittlung vorliegen, wenn Daten für die gleiche Aufgabe, aber mit einem anderen Zweck verwendet werden. Dieser in der Praxis relativ häufige Fall müßte bei konsequenter Administration der Registermeldungen nach § 8 nF zu relativ häufigen Änderungen der Meldungen führen, weil die Änderung der Verwendungszwecke bei gleicher Aufgabenstellung meist nicht vorhersehbar ist. Es wird daher angeregt, den zwar nicht definierten, in der Praxis jedoch bewährten (Ober-) Begriff des Aufgabengebietes nach § 3 Z. 8 letzter Satz des Datenschutzgesetzes zu belassen und nicht auf den "ursprünglichen Ermittlungszweck" abzustellen.

Zu § 3 Z. 9:

Die vermutlich an die Stelle der bisherigen Begriffe "Benützen" oder "Datenverkehr" tretende Definition der "Verwendung von Daten" vermag nicht gänzlich zu befriedigen. Der gesamte Definitionskatalog im § 3 ist hinsichtlich des "Verwendens von Daten" uneinheitlich (Z. 3 und 4: Verfügungsgewalt über Daten in Anspruch nehmen; Z. 5: ermitteln, erheben, beschaffen; Z. 6: Verarbeitungsphase - Z. 9: Verwendungsphase; Z. 10: Ermittlungs-, Verarbeitungs- und sonstige Verwendungsschritte;) und sollte überarbeitet werden.

- 11 -

2. Zu Z. 2 des Entwurfes (§ 7 Abs. 3):

Die Novellierung des Datenschutzgesetzes sollte im Sinne der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung zum Anlaß genommen werden, auch in den bisherigen Bestimmungen des § 7 die erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Insbesondere erscheint es auf Grund der Erfahrungen bei der Vollziehung des Gesetzes in der Vergangenheit erforderlich, im § 7 Abs. 1 Z. 2 eine Regelung für den Fall zu treffen, daß ein Betroffener zumindest zeitweise außerstande ist, seine Zustimmung zur Übermittlung zu erteilen (z.B. bei einem bewußtlos in Krankenhaus eingelieferten Patienten). Bei Abwägung seiner schutzwürdigen Interessen sollte es möglich sein, die Zustimmung (mit großer Wahrscheinlichkeit) anzunehmen. Außerdem sollte im § 7 Abs. 1 Z. 4 auch die mit der Einhebung von Geldleistungen zusammenhängenden Datenübermittlungen geregelt werden. Weiters wird es erforderlich, im § 7 Abs. 1 Z. 5 auch die für statistische Zwecke an die Ämter der Landesregierungen erfolgten Datenübermittlungen für zulässig zu erklären. Im § 7 Abs. 2 sollte die Übermittlung nicht nur dann für zulässig erklärt werden, wenn sie für den Empfänger der Daten zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, sondern wenn diese Voraussetzung - unabhängig vom Empfänger der Daten - für den Übermittelnden zutrifft.

Die im § 7 Abs. 3 nF vorgeschlagene Aufbewahrungsverpflichtung für die Dauer von drei Jahren erscheint zu lange. Im übrigen müßte die Regelung einer Mindestaufbewahrungspflicht auch dazu führen, daß § 11 DSG in die Novellierung einbezogen und das Recht auf Auskunft - zumindest hinsichtlich der Übermittlungen - auf die Dauer der Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen beschränkt wird.

### 3. Zu Z. 3 des Entwurfes (§ 8):

Es wird als eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung begrüßt, daß nunmehr die Datenverarbeitung bereits aufgenommen werden kann, wenn zugleich die Meldung der Verarbeitung beim Datenverarbeitungsregister erfolgt.

Allerdings bestehen gegen § 8 Abs. 2 und 4 nF erhebliche Bedenken. Die Angabe der Rechtsgrundlage sowohl hinsichtlich des Auftraggebers als auch hinsichtlich der Datenverarbeitung wird abgelehnt. Die Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung im öffentlichen Bereich hat im Sinne des Legalitätsprinzips gegebenenfalls der Verfassungsgerichtshof zu überprüfen. Eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Datenverarbeitung durch die zur Vollziehung des Datenschutzgesetzes berufene Behörde, also insbesondere durch die Datenschutzkommision, würde dem Konzept der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts widersprechen. Die Gesetzmäßigkeitskontrolle ist zunächst dem im jeweiligen Vollziehungsbereich vorgesehenen Instanzenzug sowie letztlich dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten. Die weitere Kontrolle der Landesverwaltung durch die Datenschutzkommision wird daher abgelehnt.

Es hat sich schon bisher als kaum praktikabel erwiesen, den "Zweck" einer Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung in den Registermeldungen anzugeben. Tatsächlich wurden in den betreffenden Rubriken der Meldeformulare kurze Beschreibungen der einzelnen Verarbeitungen abgegeben. Es sollte daher anstelle des Zwecks der zu registrierenden Datenverarbeitung lediglich eine kurze Bezeichnung der Verarbeitung anzuführen sein.

Weiterhin sollen nach dem Entwurf in den Registermeldungen "Datenarten" angegeben werden. Dieser Begriff erwies sich schon bisher als Quelle weitreichender Auffassungsunterschiede zwischen den zuständigen Bundesorganen und

- 13 -

den Ländern. Seitens der zuständigen Bundesorgane wurde dieser Begriff bislang äußerst eng ausgelegt und eine detaillierte Aufzählung der Datenelemente in den Registermeldungen der Länder verlangt.

Jedenfalls ist die im Entwurf vorgesehene Zuordnung der Betroffenenkreise zu den Datenarten nicht praktikabel. Sie würde zur Folge haben, daß Aufstellungen, die mit erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand über bestehende Datenverarbeitungen angelegt wurden, völlig neu erarbeitet werden müßten. Es sollten daher weiterhin die Datenarten den Betroffenenkreisen zugeordnet werden.

Das Datenverarbeitungsregister soll dazu dienen, dem Betroffenen den Weg zum Auftraggeber zum Zwecke eines Begehrens auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung von Daten zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Die möglichst detaillierte Meldung der Datenverarbeitung geht über diese Funktion hinaus, vermag sie möglicherweise sogar zu beeinträchtigen. Wenn in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf nunmehr als Zielsetzung angegeben wird, daß das Ausmaß des Eingriffes, welches die Registrierungspflicht für die Dispositionsfreiheit des datenverarbeitenden Rechtsträgers darstellt, gemindert werden soll, so sollte auch die Novellierung des Datenschutzgesetzes zu einer entsprechenden Klarstellung genutzt werden. Dies umso mehr, als durch den Entwurf ein weiterer unbestimmter Begriff ("notwendige Unterlagen") eingeführt wird. Eine möglichst einfache Administration des Registrierungsverfahrens dient aber nicht nur dem Auftraggeber, sondern auch dem Datenverarbeitungsregister. Von der Vorlage zusätzlicher Unterlagen sollte daher Abstand genommen werden.

- 14 -

Jedenfalls sollte auch klargestellt werden, daß Daten, deren Veröffentlichung gesetzlich vorgesehen ist, in der Registermeldung nicht angeführt werden müssen.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist nunmehr zusätzlich vorgesehen, daß auch "beabsichtigte Übermittlungen" dem Datenverarbeitungsregister zu melden sind. Abgesehen davon, daß derartige Vorhersagen über künftige Übermittlungen in der Praxis kaum zu treffen sind, stellt dies entgegen der in den Erläuterungen vertretenen Auffassung eine wesentliche zusätzliche Verwaltungsbelastung dar.

Diese Neuregelung wird daher ebenfalls abgelehnt.

Vermißt wird ferner eine dem § 23 Abs. 5 nF vergleichbare Regelung über die Ausnahme der Registrerpflicht von sogenannten Standardverarbeitungen, weil auch im öffentlichen Bereich eine Reihe solcher Verarbeitungen denkbar ist (Buchhaltung, Bezugsverrechnung u.dgl.). Eine solche Möglichkeit für den öffentlichen Bereich würde zweifellos im Sinne der Verwaltungsökonomie zur angestrebten Verwaltungsvereinfachung im Bereiche des Datenschutzes beitragen.

Nachdrücklich abgelehnt wird schließlich die im Abs. 4 nF vorgesehene Rezeption der §§ 23 a und 23 b nF, weil auch im sogenannten Mängelrügeverfahren bzw. in den amtswegigen Verfahren betreffend die Registermeldungen die Rechtsrundlagen des Auftraggebers von der Datenschutzkommission überprüft würden. Auf die vorstehenden Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- 15 -

4. Zu Z. 4 des Entwurfes (§ 10):

Die mit dem Entwurf vorgeschlagene Neuregelung wird grundsätzlich begrüßt.

Im § 10 Abs. 1 zweiter Satz nF sollte jedoch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß die erforderlichen Maßnahmen mit einer bestimmten Zielsetzung zu treffen sind, da eine absolute Sicherheit niemals erreicht werden kann.

Im § 10 nF sollte - abgesehen von der unterschiedlichen Formulierung "Datenverwendung" bzw. "Verwendung von Daten" - im Hinblick auf die Definition im § 3 Z. 9 nF jedenfalls eine Einschränkung der Datensicherheitsmaßnahmen auf Schritte der Datenverarbeitung erfolgen. Die vorgesehene Formulierung würde sonst bedeuten, daß auch die konventionelle Bearbeitung von Daten an das Vorliegen von Verarbeitungsaufträgen gebunden ist.

5. Zu Z. 6 des Entwurfes (§ 13):

Die im Abs. 2 vorgesehene Regelung könnte zur Gänze entfallen, wenn im Abs. 1 eine Verpflichtung für den Antragsteller getroffen wird, die Einhaltung der ihn treffenden Datenschutzpflichten durch den Dienstleistungsverarbeiter sicherzustellen. Die Rezeption des § 19 an dieser Stelle sollte entfallen, weil § 19 offensichtlich darauf abstellt, daß zwischen Auftraggeber und Dienstleister ein Vertrag abgeschlossen wird. Im öffentlichen Bereich ist aber nicht in jedem Falle einer Dienstleistung ein Vertrag erforderlich oder möglich, weil z.B. innerhalb des selben Rechtsträgers zwischen seinen Organen keine Verträge abgeschlossen werden können oder weil eine solche Dienstleistung auch zwischen verschiedenen Rechtsträgern gesetzlich vorgesehen ist (z.B.: § 10 Abs. 3 des Krankenanstaltengesetzes in der Fassung des Gesetzes BGB1.Nr. 659/1977).

- 16 -

Die im Abs. 2 nF geregelte Anzeigepflicht stellt überdies einen überflüssigen Formalismus dar, der geeignet erscheint, Geschäftsgeheimnisse zu verletzen. Die vorgesehene Regelung sollte daher entfallen.

Sofern der gänzliche Entfall dieser Bestimmung nicht in Erwägung gezogen wird, sollte zumindest das Wort "beabsichtigte" gestrichen werden.

Festzuhalten ist schließlich, daß § 13 nF eine Zulässigkeitsregelung darstellt, welche die gegebene materielle und organisatorische Kompetenzverteilung nicht berühren kann. Es sollte daher entgegen der in den Erläuterungen dargestellten funktionalen Sicht der Über- und Unterordnung im Ergebnis die bisherige Interpretation zu § 51 Abs. 2 DSG aufrecht bleiben, wonach unabhängig vom Wirkungsbereich für die Zuordnung des EDV-Einsatzes organisatorische Gesichtspunkte maßgeblich sind, sowie ferner, daß die Bestimmungen des 2. Abschnittes nicht ausschließlich auf den Bereich der rein behördlich-hoheitlichen Vollziehung beschränkt sind. Demnach sollte im Falle der Beibehaltung des Abs. 2 anstatt von "über- oder untergeordneter Behörde" von "anderen Organen desselben Rechtsträgers" gesprochen werden.

Im übrigen müßte die Neuregelung des § 13 auch zu einer Neufassung (Zitat) des § 36 Abs. 2 DSG führen.

#### 6. Zu Z. 8 des Entwurfes (§ 19):

Aus dem Begriff "Auftraggeber" leitet sich ab, daß dieser dem Dienstleister gegenüber aktiv in Erscheinung tritt und ausdrücklich einen Auftrag zur Verarbeitung von Daten erteilt. Die bloße Mitteilung des Dienstleisters - und im Sinne der Erläuterungen die zumindest stillschweigende Zur-Kenntnis-Nahme des Auftraggebers, daß Daten verarbeitet werden - steht mit diesem Begriffsinhalt in Widerspruch.

- 17 -

Im übrigen steht die im Abs. 1 gebrauchte Formulierung "Daten automationsunterstützt verwendet" nicht in Übereinstimmung mit den Definitionen.

Sprachlich sollte jedenfalls auch klargestellt werden, daß nur Dienstleistungen zur Datenverarbeitung, nicht jedoch sonstige Dienstleistungen (etwa zur konventionellen Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten) vom § 19 erfaßt werden.

Mit der im § 19 Abs. 2 Z. 1 nF vorgeschlagenen Formulierung wird offensichtlich angestrebt, daß der Dienstleister die Daten nur auftragsgemäß verwendet. Die im Entwurf enthaltene Formulierung läßt jedoch die Möglichkeit zu, Daten sowohl für Zwecke des Dienstleisters als auch für Zwecke des Auftraggebers zu verwenden. Die Formulierung sollte daher überarbeitet werden.

Im § 19 Abs. 2 Z. 4 nF sollte vorgesehen werden, daß der Dienstleister die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu treffen hat.

#### 7. Zu Z. 9 des Entwurfes (§ 20):

Den Erläuterungen zu § 20 ist entgegenzuhalten, daß nach § 3 Z. 7 nF die Weitergabe der Daten vom Auftraggeber an den Dienstleister nicht als Übermittlung zu verstehen ist und somit auch nicht den Übermittlungsbeschränkungen der §§ 7 bzw. 18 nF unterliegt.

#### 8. Zu Z. 11 und 12 des Entwurfes (§§ 22 und 23):

Es wird angeregt, § 22 Abs. 1 letzter Satz im Sinne der bisherigen Regelung im § 47 Abs. 6 DSG zu ändern. Es soll jede Änderung der maßgeblichen Umstände zu melden sein.

Das Zitat im § 23 Abs. 1 ist auf "Abs. 5" richtigzustellen.

Durch den ersatzlosen Wegfall des bisherigen § 23 Abs.3 würden in Hinkunft Rechtsträger, die Dienstleistungen bei Datenverarbeitungen erbringen, von der Meldepflicht (Registrierungspflicht) ausgenommen. Die Erläuterungen geben keine Auskunft darüber, welche Überlegungen zu diesem Änderungsvorschlag geführt haben.

Zu § 23 Abs. 2 und 5 nF wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Zuordnung der Betroffenenkreise zu den Datenarten (und nicht umgekehrt) erhebliche Verwaltungserschwernisse verursachen würde und daß eine vergleichbare Regelung über die Ausnahme von der Registrierungspflicht für sogenannte Standardverarbeitungen auch für den öffentlichen Bereich wünschenswert erscheint.

#### 9. Zu Z. 13 des Entwurfes (§§ 23 a und 23 b):

Es wird nochmals die Ablehnung der Rezeption dieser Bestimmungen für den öffentlichen Bereich betont (siehe die Ausführungen zu Z. 3 des Entwurfes). Im übrigen wird auch für den privaten Bereich bezwifelt, ob in Verfahren nach § 23 a nF - etwa hinsichtlich der Datenverarbeitung von Privatpersonen mittels Mikrocomputer - die "Rechtsgrundlagen des Auftraggebers" überprüft werden können.

Zweifellos übersteigt es die Funktion und die Möglichkeit des Datenverarbeitungsregisters, dem Betroffenen Unterlagen darüber zur Verfügung zu stellen, ob schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung seiner Daten verletzt werden. Die beim Datenverarbeitungsregister aufliegenden Daten können ihrer Natur als abstrakte Angaben über Daten-

- 19 -

verarbeitungen nach nicht als Grundlage zur Beurteilung der Frage herangezogen werden, ob individuelle Interessen verletzt werden. Diese Beurteilung ist erst anhand der - eventuell in einem Auskunftsverfahren gewonnenen - konkreten, individuellen und personenbezogenen Daten möglich.

Schließlich wird zu der im § 23 b Abs. 6 nF vorgesehenen Zuständigkeit der Datenschutzkommission aus grundsätzlichen Überlegungen die Auffassung vertreten, daß der Datenschutzkommission Kompetenzen als Behörde bei Einzemaßnahmen einzuräumen sind, generelle datenschutzrechtliche Aspekte jedoch vom Datenschutzrat zu beraten sind. Die bisherige Zuständigkeit des Datenschutzrates nach § 47 Abs. 3 DSG sollte daher beibehalten werden.

10. Zu Z. 17 des Entwurfes (§ 32 bis § 34):

§ 33 Abs. 1 weist insofern eine sprachliche Diskrepanz auf, als einerseits das Vorliegen eines "Vertrages" als Voraussetzung für die Genehmigung der Datenüberlassungen an Dienstleister im Ausland verlangt wird, andererseits aber nur die Zusage des ausländischen Dienstleisters über die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 19 nF vorzulegen wäre. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird ange regt, lediglich die zweite Bedingung gesetzlich zu regeln.

11. Zu Z. 18 des Entwurfes (§ 47):

Im § 47 Abs. 1 nF sollte der Zweck des Datenverarbeitungs registers näher gesetzlich definiert werden. Das Register sollte dazu dienen, dem Betroffenen den Weg zum Auftraggeber zum Zwecke eines Begehrens auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung von Daten zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Mit dieser Umschreibung würde auch vermieden, daß das Datenverarbeitungsregister je zu einem "Superregister" wird, welches seinerseits den Gedanken des Datenschutzes ad absurdum führt. Dies umso mehr, als durch die rasch zunehmende Zahl der (privaten) EDV-Anwender

auch die Zahl der im Datenverarbeitungsregister gespeicherten Personen zunehmen wird.

In der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung des § 47, aber auch in der diesbezüglichen Regelung des § 23 b nF fehlen insbesondere jene Bestimmungen, die der bisherigen Fassung des § 47 Abs. 3 letzter Halbsatz - Bedachtnahme auf die Anonymisierung von Daten bei der Eintragung gerichtlicher Entscheidungen - und des § 47 Abs. 8 - automationsunterstützte Führung des Datenverarbeitungsregisters - entsprechen. Insbesondere der Entfall der zuletzt genannten Bestimmung überrascht umso mehr, als die Datenschutzkommision laufend in sogenannten "ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen" gemäß § 6 und § 7 DSG eine detaillierte Umschreibung aller EDV-Anwendungen verlangt. Die Novellierung des Datenschutzgesetzes böte die Gelegenheit, eine beispielhafte, "ausdrückliche gesetzliche Regelung" zu treffen.

Die bisherige Regelung des § 47 Abs. 8 DSG sollte daher beibehalten werden.

Ferner wäre auf Grund der Neuformulierung des § 47 auch § 50 Abs. 1 DSG in die Novellierung einzubeziehen, da der dort zitierte Abs. 4 des § 47 in Hinkunft einen anderen Inhalt haben wird.

#### 12. Zu Z. 19 des Entwurfes (§§ 51 und 52):

Nach den Erläuterungen soll § 51 DSG deswegen wegfallen, weil die bisherigen Vorschriften in den neu gefaßten § 13 einbezogen werden. Die Erläuterungen zu dieser Neufassung weisen - wie bereits oben zu Z. 6 des Entwurfes dargestellt - auf eine funktionelle Sicht der Über- und Unterordnung hin.

- 21 -

Die Bestimmung des § 51 Abs. 2 DSG über die gemeinsamen Verarbeitungen derselben Verwaltungsbereiche wurde für die Landesverwaltung und die mittelbare Bundesverwaltung bislang aber stets unter dem organisatorischen Aspekt (insbesondere der Einheit des Amtes der Landesregierung als Geschäftsapparat der Landesregierung und des Landeshauptmannes) gesehen. Gegen den gänzlichen Entfall des § 51 DSG bestehen daher erhebliche Bedenken, wenn damit die bisherige Interpretation des § 51 Abs. 2 DSG in Zweifel gezogen wird.

14. Zu Z. 20 des Entwurfes (§ 56):

Auf das Fehlen von Übergangsbestimmungen wird nocheinmal hingewiesen.

Anstelle des § 56 nF in der vorgeschlagenen Form sollte eine Regelung treten, wonach Eingaben nach diesem Bundesgesetz insgesamt von den Stempelgebühren und von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Schüller*